

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

C) Abgabe von Gutachten.

Als dritten Aufgabenkreis nennt die Bekanntmachung über die Preisprüfungsstellen in § 4 Ziff. 3 Gutachten über die Angemessenheit von Preisen für Gerichte und Verwaltungsbehörden. Rein methodisch betrachtet ist das Verfahren hier das gleiche wie das zu A erwähnte: Es handelt sich um Preisermittlung, und so stoßen wir hier auf dieselben Unterschiede wie bei A: Stellen, die bei Gutachten sich an die Gestehtungskosten halten, solche, die in ihren Gutachten die allgemeine Preislage berücksichtigen, und Stellen, die nach der Angemessenheit urteilen; innerhalb dieser verschiedenen Grundrichtungen liegen die verschiedensten Zwischenstufen und Grade des Nachdrucks und des methodisch bewußten Vorgehens. Schon die Fragestellung der Gerichte und die Lage der Einzelfälle schützen vor Einseitigkeiten und nötigen dazu, von welchem Gesichtspunkte man ausgehen mag (Selbstkosten, Preislage, Angemessenheit), doch auch die anderen ergänzend heranzuziehen, wobei aber doch die Beurteilung nach Kosten von fast allen Preisstellen stark betont wird, auch von jenen, die für die eigene Ermittlung von Höchst- und Richtpreisen geneigt sind, sich nach der allgemeinen Preislage zu richten. Leider läßt sich die besondere Art des Vorgehens aus den Niederschriften nicht im einzelnen ersehen, wenigstens nicht, soweit es sich um Gutachten vor Gericht handelt.

Die gutachtliche Tätigkeit in Preisfragen für Verwaltungsbehörden ist außerordentlich verschieden, von weitgehender Inanspruchnahme und großer Selbständigkeit der Beschlußfassung über Preise bis zur fast völligen Einflußlosigkeit von Preisstellen.

Es sei hier kurz auf die Art der Begutachtung vor Gericht, wie sie bei der Preisstelle Groß-Berlin üblich ist, hingewiesen. Hier haben die Gerichte Wert darauf gelegt, Sachverständige der Preisprüfungsstelle bei den Verhandlungen zu hören. Aus dem Kreise der Mitglieder der Sachauschüsse wurde daraufhin eine Reihe von Sachverständigen benannt, welche die Gutachten der Preisstelle vor Gericht zu vertreten haben. Als Richtlinie für den Sachverständigen gilt, daß er vor Gericht das Gutachten zu vertreten hat, das der Sachauschuß der Preisstelle vorher schriftlich zu den Akten gegeben hat. Der Sachverständige hat durch Einsicht in die Akten sich über die Stellungnahme der Preisstelle zu vergewissern. Soweit er eigene, von diesem Gutachten abweichende Ansichten vor Gericht äußert, muß er sie als seine persönliche Meinung mit einer kurzen Begründung klarstellen. In Köln ist das Verfahren derart geordnet, daß ein kleiner Ausschuß für gerichtliche Gutachten, bestehend aus je